



Satzung

des

Zweckverbands Gruppenklärwerk Leudelsbach Sitz Markgröningen

in der Fassung vom 16.02.2011 (gültig ab 1.1.2011)

§ 1

Name, Sitz und Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Städte Asperg, Ludwigsburg, Markgröningen und die Gemeinde Möglingen bilden unter dem Namen
"Gruppenklärwerk Leudelsbach"
einen Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Gesetzblatt Seite 114). Er hat seinen Sitz in Markgröningen.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das aus dem Verbandsgebiet anfallende Abwasser gemeinsam abzuführen und zu reinigen. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt er die erforderlichen Zuleitungskanäle und eine Kläranlage.
- (3) Verbandsgebiet ist für Asperg der westliche Stadtteil, für Ludwigsburg der Stadtteil Pflugfelden, für Markgröningen der nördliche Stadtteil mit dem Wohnplatz Landesheim und für Möglingen das gesamte Ortsgebiet. Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus dem Übersichtsplan des Wasserwirtschaftsamts Besigheim vom 16. Januar 1962/7. März 1963, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Über Gesuche um Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.
- (2) Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

§ 3

Zweckverbandsanlagen

- (1) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen (§ 1 Abs. 2) stehen in seinem Eigentum und werden vom Verband unterhalten. Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisation sind Sache der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Hausanschlüsse in einen im Eigentum des Zweckverbands stehenden Kanal einführen zu lassen.
- (2) Soweit Teile einer Ortskanalisation als Zuleitungskanal für den Zweckverband benötigt werden, übernimmt sie der Verband. Er vergütet dafür dem Verbandsmitglied den Zeitwert des übernommenen Teils. Bei der Feststellung des Zeitwerts darf höchstens die für den Zweckverband erforderliche Durchlassfähigkeit berücksichtigt werden. Den Zeitwert stellt das Wasserwirtschaftsamt Besigheim fest.
- (3) Die Herstellung und Unterhaltung einer geordneten Zufahrt zu der Kläranlage, einschließlich des Grunderwerbs hierzu, ist Aufgabe des Zweckverbandes.

§ 4

Organe

Die Organe des Zweckverbands sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Die Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören je zwei Vertreter der Verbandsmitglieder an.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Ober-/Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von Amtswegen Mitglieder der Verbandsversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter.

- (3) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder gewählt. Nach jeder Gemeinderatswahl ist eine Neuwahl vorzunehmen. Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters der Verbandsmitglieder aus seinem Amt ist eine Neuwahl für die Zeit bis zur nächsten Gemeinderatswahl vorzunehmen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und für die nicht der Vorsitzende nach dieser Satzung oder aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 5a

Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder

Die Verteilung der Stimmzahl auf die einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach der Kapitalumlage gem. § 12 a Abs. 1 c. Für je angefangene 10 % der Kapitalumlage hat ein Verbandsmitglied eine Stimme. Demnach haben:

• die Stadt Asperg	2	Stimmen
• die Stadt Ludwigsburg	2	Stimmen
• die Stadt Markgröningen	4	Stimmen
• <u>die Gemeinde Möglingen</u>	<u>4</u>	<u>Stimmen</u>
insgesamt	12	Stimmen

§ 6

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf jeweils 3 Jahre. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm sonst übertragenen Aufgaben.
 1. Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben, im Einzelfall bis zu 30.000 €
 2. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 500,00 €
 3. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3.000,00 € und bis zu sechs Monaten
 4. Verkauf oder Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 2.000,00 € nicht übersteigt,
 5. Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats,
 6. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten oder Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes 1.000,00 € nicht übersteigt.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Die 1. Verbandsversammlung wird vom Bürgermeister der Stadt Markgröningen nach der Bildung des Verbands und nach der Wahl der weiteren Mitglieder in den Gemeinden einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden, die den 1. Tagesordnungspunkt zu bilden hat, geleitet.
- (2) Die Einberufung der weiteren Verbandsversammlungen richtet sich nach dem Geschäftsanfall, sie hat jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

- (3) Eine Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung repräsentieren.
- (5) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat entsprechende Anwendung.

§ 8

Beziehung von Sachverständigen

- (1) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung kann der Vorsitzende Sachverständige beiziehen. Die Verbandsmitglieder können an die Verbandsversammlung die gleichen Anträge stellen. Diesen Anträgen ist - soweit nicht gegen die Interessen des Verbands verstoßen wird - zu entsprechen.
- (2) Die Kosten für die Sachverständigen werden vom Verband getragen.

§ 9

Kassenverwalter und Schriftführer

Für die Kassen- und Rechnungsführung wählt die Verbandsversammlung einen Kassenverwalter (Verbandsrechner) und für die Fertigung der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung einen Schriftführer.

§ 10

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 11

Die Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.

§ 12
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Anlagen, mit Ausnahme der Kläranlage selbst, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen - soweit die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch sonstige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann, wird von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung des Ergebnishaushalts eine Betriebskostenumlage (§ 12 b) und zur Finanzierung des Finanzhaushalts im Bereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit eine Kapitalumlage (§ 12 a) erhoben.
Soweit diese Einnahmen zur Deckung der Investitionstätigkeit nicht ausreichen, kann der Zweckverband Kredite aufnehmen.
- (3) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt (§19 Abs. 1 GKZ).
- (4) Der Schuldendienst der Kredite, die der Zweckverband zur Deckung des Finanzbedarfs aufgenommen hat oder noch aufnimmt, wird den Verbandsmitgliedern nach dem Schlüssel für die Kapitalumlage (§12 a Abs. 1) in Rechnung gestellt.

Kredite, die zur Finanzierung der Kapitalumlage einzelner Verbandsmitglieder aufgenommen wurden, sind mit ihrem Schuldendienst dem jeweiligen Verbandsmitglied in Rechnung zu stellen.

§ 12 a
Kapitalumlage

- (1) Die Kapitalumlage ist nach folgendem Schlüssel aufzubringen:

- a) für den erstmaligen Bau ab 1963

Asperg	25,00 %
Ludwigsburg	25,00 %
Markgröningen	25,00 %
Möglingen	25,00 %
	100,00 %

- b) Für die Erweiterung der Anlage ab 1977

Asperg	12,17 %
Ludwigsburg	10,27 %
Markgröningen	30,97 %
Möglingen	46,59 %
	100,00 %

c) für die Investitionen ab 01.01.2010

		<i>(nachrichtlich von 2005 bis 2009)</i>	<i>(nachrichtlich von 1997 bis 2004)</i>
Asperg	15,55 %	<i>(14,06 %)</i>	<i>(12,66 %)</i>
Ludwigsburg	16,30 %	<i>(15,89 %)</i>	<i>(16,40 %)</i>
Markgröningen	31,50 %	<i>(35,32 %)</i>	<i>(32,41 %)</i>
Möglingen	36,65 %	<i>(34,73 %)</i>	<i>(38,53 %)</i>
	100,00 %	<i>(100,00 %)</i>	<i>(100,00 %)</i>

- (2) Die Umlage wird innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.
- (3) Der Finanzbedarf für spätere Erweiterungen der Anlagen ist, wenn die Erweiterung allen Verbandsmitgliedern gemeinsam zugute kommt, nach dem Umlagemaßstab für die Kapitalumlage in Abs. 1 c umzulegen; im übrigen ist er, vorbehaltlich von Sondervereinbarungen, nach dem Verursacherprinzip von denjenigen Verbandsmitgliedern aufzubringen, in deren Interesse die Kapazität der Anlage erweitert werden muss. Als Erweiterung gilt auch der Einbau besonderer Einrichtungen, die notwendig werden, weil sich die Beschaffenheit des Abwassers aus dem Bereich einzelner Verbandsgemeinden verändert hat.

§ 12 b **Betriebskostenumlage**

- (1) Betriebskosten sind die im Ergebnishaushalt veranschlagten Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen.
- (2) Der jährliche Aufwand wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Anteil jeder Verbandsgemeinde wird berechnet nach dem Frischwasserbezug sämtlicher Haushaltungen und Betriebe, von denen das Abwasser zum Gruppenklärwerk Leudelsbach abgeleitet wird.
Maßgebend ist
 - a) für die **Betriebskosten ohne Abwasserabgabe** der Frischwasserbezug des Vorjahres,
 - b) für die **Abwasserabgabe** der Betriebskostenschlüssel des entsprechenden Jahres, für welches die Abgabe festgesetzt wird.
 Die Regelung gilt ab dem 1.1.1997.
- (3) Die Umlage ist in Teilbeträgen auf 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres zahlungsfällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht rechtswirksam, werden die Umlagebeträge von der Verbandsverwaltung vorläufig festgesetzt und angefordert.

§ 13
Schutzvorschriften

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, im Verbandsgebiet die zum Schutze und zum Betrieb der Anlagen des Verbands erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, diese Vorschriften in ihr Ortsrecht zu übernehmen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, Gesuche um Anschluss an die öffentliche Dole dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.

§ 14
Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Verbandsmitglieder beschlossen werden.

§ 15
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

§ 16
Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbandes entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Zweckverbandes.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbandes nach dem für die Deckung des jährlichen Aufwands zuletzt festgestellten Maßstab auf die Verbandsmitglieder über.

§ 17
Schiedsstelle

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten entscheidet das zuständige Regierungspräsidium im Schiedsverfahren.

§ 18

Bekanntmachungsorgan

Die amtlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in die "Ludwigsburger Kreiszeitung".

§ 19 Gemeindeordnung

Die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gelten für den Zweckverband sinngemäß, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Änderungen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft

Markgröningen, den 16.02.2011

gez.
Verbandsvorsitzender
Rudolf Kürner

Änderungen:

- 11.11.1971 (in Kraft ab 1.1.1971) Änderung § 12 Abs. 6
- 07.06.1984 (in Kraft ab 5.7.1984) Einfügen von § 3 Abs. 4, Änderung §§ 6, 10, 11, 12, Einfügen von § 12 a und § 12 b
- 03.09.1987 (in Kraft ab 1.1.1988) Einfügen von § 5a, Änderung § 7 Abs. 4 und § 14
- 21.12.1989 (in Kraft ab 1.2.1990) Änderung § 6
- 20.05.1998 (in Kraft ab 28.5.1998) Streichen § 3 Abs. 4, Änderung § 5a, einfügen § 12 a Abs. 3, Änderung § 12 b Abs. 2
- 24.07.2001 § 6 Abs. 3, die Eurobeträge treten ab 1.1.2002 in Kraft
- 30.11.2004 § 12a Abs. 3, Kapitalumlageschlüssel
- 27.01.2010 § 12 a Abs. 3, Kapitalumlageschlüssel (in Kraft ab 01.01.2010)
- 16.02.2011 § 12 Abs. 2, § 12 b Abs. 1 und § 18 (in Kraft ab 01.01.2011)